



MARKTGEMEINDE GRAMATNEUSIEDL

Verwaltungsbezirk Bruck/Leitha, 2440 Gramatneusiedl, Bahnstraße 2a
☎ (02234) 722 05-0, FAX DW 23, e-mail-Adresse: gemeinde@gramatneusiedl.at, UID-Nr. ATU 16253202
DVR-Nr. 0057690

BS4.docx

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gramatneusiedl hat bei seiner Sitzung am 14. November 2018 folgende

Top 5

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Gemäß §35 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird für die Parzelle 455 eine Bausperre erlassen.

§ 2 Zielsetzung

Beim gegenständlichen Geltungsbereich handelt es sich um die Fläche des „Automobil- und Motorradmuseum Austria“ in der Heinrich-Löri-Gasse an der Gemeindegrenze zu Mitterndorf und Moosbrunn.

Das Museum liegt in einem Wohnbaulandbereich, der sowohl auf dem Gemeindegebiet von Gramatneusiedl als auch auf dem angrenzenden Gemeindegebiet von Moosbrunn überwiegend den Charakter und die Bebauungsdichte von Ein – bis Zweifamilienhausgebieten aufweist. In Mitterndorf zeigt die Bebauung einen uneinheitlichen Charakter. Die lockere Bebauung ist stark mit dichteren Bebauungsformen durchsetzt (Doppelhäuser, Geschloßwohnbau).

Eine weitere, vor allem hohe Verdichtung (insbesondere mit Wohnnutzung), würde auf dem Gemeindegebiet von Gramatneusiedl einerseits der vorhandenen charakteristischen Bebauungs- und Nutzungsstruktur widersprechen und andererseits eventuell Kapazitätsgrenzen der infrastrukturellen Ausstattung in diesem Siedlungsbereich übersteigen. Es wird daher angestrebt, den Charakter der bestehenden Ein- bis Zweifamilienhausgebiete für die Dauer der Bausperre und darüber hinaus möglichst zu bewahren und maximal eine mäßige Verdichtung mit reihenhausartiger Bebauung zuzulassen.

§ 3 Zweck der Bausperre

Die oben angeführte Zielsetzung soll durch eine Überarbeitung der Festlegungen des Bebauungsplanes in den gegenständlichen Bereichen erreicht werden (z.B. durch Festlegungen von Vorschriften zur Größe und Gestaltung von Bauplätzen, Bebauungsdichten oder Festlegung von Baufluchtlinien,...). Bis dahin werden für die im Geltungsbereich der Bausperre liegende Baulandfläche folgende Festlegungen getroffen:

- Bauvorhaben, deren Konzept dem von „Doppelhäusern“ in „offener“ Bauweise oder sonstigen dichteren Baukonzepten als einer freistehenden Einfamilienhausbebauung entsprechen, sind nur dann zulässig, wenn der dafür vorgesehene Bauplatz eine Mindestgröße von 1500m² aufweist und die Bebauungsdichte eine Geschloßflächenzahl von 0,5 nicht übersteigt.

§ 4 Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.




Bürgermeisterin Erika Sikora

angeschlagen am: 14. November 2018
abgenommen am: 30. November 2018